

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHLINS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11.03.2024

## 1. Verordnung: Abfallgebührenordnung

### VERORDNUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DER GEMEINDE SCHLINS

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlins vom 26.02.2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F, wird verordnet:

#### §1

##### Begriffsbestimmung

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Juli des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) "Sonstige Abfallverursacher" sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z.B. Schulen, Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

#### § 2

##### Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde Schlins hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet angefallenen Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
  - c) eine Gebühr für Sperrmüll
  - d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
  - e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betrieben, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
  1. Grundgebühren:
    - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
    - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
    - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
  2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
  - b) Sackgebühr für Restabfall
  - c) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Wertmarke/Banderole)
  - d) Gebühr für die Entleerung der Biotonne (Wertmarke/Banderole)
  - e) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
  - f) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll
3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Sperrmüll sowie sperrige Garten- und Parkabfälle:
- a) Gebühr für Sperrmüll
  - b) Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
  - c) Gebühr für Kleinmengen Bauschutt
4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen einerseits der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, und andererseits der Abdeckung der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Garten- und Parkabfälle, für Kleinmengen von Bauschutt und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

### § 4

#### **Gebührenhöhe**

(1) Die Grundgebühr wird pro Jahr und

- a) Einpersonenhaushalt
- b) Zweipersonenhaushalt
- c) Drei- und Mehrpersonenhaushalt vorgeschrieben.

(2) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.

(3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage

vorgeschrieben.

(4) Die Höhe der Abfallgebühren wird von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.

## § 5

### **Gebühreneinhebung**

(1) Die Grundgebühr und die Abfuhrgebühren (für Restabfall und Bioabfälle) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung für die Entleerung von Eimern werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Garten- und Parkabfälle, für Kleinmengen Bauschutt und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

## § 6

### **Ausnahmen zur Gebühreneinhebung**

(1) Auf Antrag können Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind, von der Gebührenschuld befreit werden. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung bis 31. März des laufenden Jahres nachzuweisen.

(2) Betriebsstätten, die Abfälle, Altstoffe und Sonderabfälle nachweislich mittels dazu befugter Unternehmen ordnungsgemäß entsorgen, sind auf Antrag von der Entrichtung von der Abfallgrundgebühr zu befreien. Anträge auf Befreiung sind bis spätestens 31. März des laufenden Jahres beim Gemeindeamt einzureichen.

## § 7

### **Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken und Eimerbänderolen Mindestentleerungen**

(1) Die Gebühr für die Mindestentleerungen wird mit der Grundgebühr vorgeschrieben. Die Restmüllsäcke bzw. Bänderolen können im Gemeindeamt oder beim SPAR-Markt, Walgaustraße 24 – 26, bezogen werden.

## § 8

### **Ausnahmen von der Mindestabfuhrpflicht**

(1) Von der Pflichtabnahme gemäß § 7 sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind, ausgenommen. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung bis jeweils 31.3. des laufenden Jahres nachzuweisen. (Ausnahme: Ferienwohnungen).

## § 9

### **Schlussbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt mit Tag nach der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenordnung vom 01.01.2018 ihre Wirksamkeit.

**Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister**

W o l f g a n g L ä s s e r

